

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktionssitz: Redaktion Dresden.
Sammelnummer: 25 241
Der für Nachdruckrechte: 20011.

Bezugs-Gebühr
in Dresden und überall bei ständiger maximaler Befragung durch Mr. Wolf
der Regelungszeitung 1000 M., Sonntags 1200 M., Sonntags 1200 M.
Die Spalte 27 mm breite Seite 2 M. Auf Sonntagsausgaben, längere unter
Stellen u. Wohnungsmarkt, Spalte 28 M. auf Sonntags 25 M. Vorlesungssätze laut
Tafel. Wiederholte Wiederholungen gegen Bezahlung. Ganzseitige 30 M.

Verleihung und Sammlungssatz
Marktstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Leipzig & Reichert in Dresden.
Postleitzahl-Randa 1063 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachrichten“ gültig. — Unterjährige Schriftsätze werden nicht aufgenommen.

Blesch-Weinstuben
Prager Straße
Täglich: Künstler-Konzert
Gute Küche / Gut gepflegte Weine / Spez.: „Bleschplatte“.

ERNST LANGE
Koffer- und Taschenfabrik
jetzt: Pirnaischer Platz Tel. 19170 und 19284

KaffeeKasino
Die beliebten Künstler-Konzerte
Im Trianon: Zierhut-Rudy, Wiener Stimmungssänger zur Zither

Triumph-Buttermilch-Seife

ist infolge ihrer
chem. Zusammensetzung ein unver-
schwundenes, Schmiermittel-
und Toilettemittel.

Triumph-Buttermilch-Seife

gibt ein jugendlich
Aussehen u. ist ihres
sportiven Verbrauches
wegen besonders zu
empfehlen.

Triumph-Buttermilch-Seife

in jedem besseren Geschäft
um Preis von 450.- erhältlich.
Hersteller: Willi. Goldfarb,
Dresden-N. 11, Großbetrieb für
Seifen u. moderne Waschmittel.

Londö George über die Zwangsmaßnahmen.

Die „Vorteile“ der wirtschaftlichen Maßnahmen.

London, 8. März. Vors. Londö George lagte im Unterhaus, er habe persönlich von dem nichts zu erkennen, was er kürzlich über Simons gesagt habe. Aber er habe zur Schlussfolgerung kommen müssen, daß Simons nicht in der Lage gewesen sei, irgendwelchen Vorhängen zu unterstellen, der von den Alliierten hätte angenommen werden können. Die neu besetzten Städte seien die Hauptzentren eines äußerst wichtigen Industriebezirks. Londö George beurteilte dann die Vorteile der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die er bei weitem vorziehe, das wäre die Einziehung von 50 Prozent der deutschen Waren, die in die alliierten Länder exportiert würden. Das Parlament werde sich darüber noch auszusprechen haben. Die Neutralen würden davon außerordentlich profitieren, daß der springende Punkt für die Regelung des ganzen Verfahrens die Herkunft der Waren sei. Die Neutralen wählen daher, woran sie sich zu halten hätten und darüber sich nicht darüber beklagen; daß man sie ungerecht behandle.

Das heißt also, daß die Neutralen von England genau wieder denselben Handelskontrolle unterworfen werden, wie während des Krieges. Ob sie sich das gefallen lassen werden?

„Nicht nur die deutschen Hunde bezahlen!“

Niederlande, 8. März. Aus London wird gemeldet, daß, als geherrn Londö George erklärte, ihm großer Jubel entgegenkam wurde. War rief: „Nicht nur die deutschen Hunde bezahlen!“ Der Londoner Korrespondent des Amsterdamer „Handelsblatt“ lagt in einem ausführlichen Telegramm über die Verhandlungen in den letzten Tagen, daß über die geheimen Konferenzen unter den Alliierten offiziell zwar nichts weitergetragen worden war; man wisse aber doch so viel, daß die Engländer (?) und die Italiener (?) zum letzten Augenblick die größten Anstrengungen gemacht haben, um die Möglichkeit einer Einigung mit den Deutschen zu finden, daß dies aber durch die hartnäckige Haltung Englands und besonders Frankreichs unmöglich wurde, und daß Londö George sich diesen anschloß. Der deutsche Kriegsminister Denzel wurde vor seiner Abreise nach London vom König empfangen.

Ein Aufruf an die besetzten Gebiete.

Berlin, 8. März. Die Abgeordneten der besetzten Gebiete haben den folgenden Aufruf an die Bewohner der besetzten Gebiete erlassen: Rheinländer, Rheinhessen, Pfälzer! In erster entschließungsloser Stimme wenden wir, die in freier Wahl erwählten Vertreter des rheinischen Volkes im Deutschen Reichstag, uns an Euch. Ihr kennt die Pariser Friedensschlüsse. Ihr wisst, was ihre Annahme für das deutsche Volk bedeutet: ein Sklaventum, wie es noch niemals einem großen Kulturstamm aufgebürdet ward. Die Reichsregierung hat diese Forderungen abgeschmiedet. Hätte sie anders gehandelt, so wäre sie nicht wert, ein Volk zu vertreten, das auch im Krieg nicht verloren hat. Sei aber, im Namen des deutschen Volkes schwerste Zeiten zu überwinden. Was sie in London antworten, was das Reichstag machen, was Deutschland tragen kann. Man hat unser Angebot zurückgewiesen. Man hat sich geweigert, es auch nur zu erwähnen. Man appellierte an die Gewalt gegen ein wohlaufendes Volk, zwei Jahre nach dem Friedensschluß! Ihr kennt die Sanctionen, die Zwangsmaßnahmen, die über uns verhängt sind. Die zeden eine deutliche Sprache. Sie enthalten das lebte und eignen sich für die Bevölkerung. Dieses Ziel ist Deutschlands Herrschaftserzielung. Aber dieses Ziel wird nicht erreicht werden. Dafür bürgt der gesunde Sinn des deutschen Volkes, sein unerschöpfliches Selbstbewußtsein. Das lebt, das einzige was uns geblieben ist, unter deutschem Vaterland, unsere Einheit werden wir uns nicht rauben lassen. Rheinländer, Rheinhessen, Pfälzer! Ihr seid vor allen anderen deutschen Stämmen berufen, der Welt zu zeigen, daß nichts imstande ist, dem deutschen Volk den Willen zur nationalen Einheit, der Reichstreue und Reichsfreudigkeit zu schreiben.

Man will am Rhein eine Zollstation errichten, um Euch wirtschaftlich von Deutschland abzuhalten. Die wirtschaftliche Trennung bedeutet den ersten Schritt zur politischen Trennung, zur Annexion. Eure heimliche Heimat, die Vater der deutschen Kinder, ist in Gefahr. Das Vaterland kann sie nicht schützen. Ihr allein könnet retten. Was auch kommen mag: Wohl über Deutschland, Vaterland ist am Reich! Die Augen der Welt sind auf Euch gerichtet. Seigt ihr, daß deutsche Treue kein leeres Wahn ist, daß Ihr aber alles ertragt, als daß Ihr jemals die Treue brecht. Haltet treue Wacht am deutschen Rhein. Das Vaterland vertraut auf Euch!

Berlin, Freitag, den 8. März 1921. Die im betroffenen rheinischen Gebiet gewählten Reichstagsabgeordneten der Deutschen Demokratischen Partei, der Deutschen Volkspartei, der Deutschnationalen Volkspartei, der Sozialdemokratischen Partei, der Zentrumspartei.

Englische Kanonenboote bei Düsseldorf.

Düsseldorf, 8. März. Auf dem Rhein bei Düsseldorf sind vier englische Kanonenboote eingetroffen, die ihre Geschütze auf die Stadt gerichtet haben.

Das Kommando über die alliierten Truppen in Düsseldorf hat der französische General Degoutte. Um 12 Uhr wurden von ihm die Spione der Stadtverwaltung und der Staatsbehörden empfangen. In der Mittagsstunde sind noch zwei britische Marinefahrzeuge auf dem Rhein eingetroffen. (W. L. B.)

Düsseldorf, 8. März. An einer Besprechung in der Akademie nahmen, wie die Blätter melden, ein französischer und ein belgischer General teil. Der französische General erklärte, daß die Alliierten die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Aachen nicht als militärische Aktion (I) betrachten, sondern als Aktion der Justitia (II). Die Regierung gebraucht, daß Befehlskommando und das Kaiserreichviertel wurden von belgischen Abteilungen besetzt.

Das Oberkommando der alliierten Besatzungstruppen hat eine Proklamation erlassen, die u. a. bestimmt: Der Belagerungszustand wird verhängt. Die Ordnung darf unter keinen Umständen gehoben werden. Die deutschen Behörden und die öffentlichen Dienststellen werden unter der Kontrolle der Besatzungsbefehlshaber ihren Dienst weiter versetzen. Die Beamten bleiben auf ihren Posten. Kein Streik wird geduldet. Jede Person muß ihre Dienstzeit nachzuweisen können. Jeder Aufstand, sowie jede Kundgebung auf der Straße sind untersagt. Private und öffentliche Versammlungen dürfen nur mit Genehmigung des vom Oberbefehlshaber ernannten Ortsdelegierten stattfinden.

Duisburg, 8. März. 7.40 Uhr abends. Um 2 Uhr nachmittags hat die Besetzung der Stadt durch die Franzosen begonnen und ist bisher ohne Widerstand verlaufen. Die Post- und Telegraphendienste sind bereit. (W. L. B.)

Eine Belagerung Frankfurts?

Frankfurt a. M., 8. März. In dem Verboten der feindlichen Besatzungstruppen in der Nähe Frankfurts ist bisher keinerlei Rendierung zu beobachten. Trotzdem erkennt man in der Stadt wieder Gerüchte, auch Frankfurt sollte wieder besetzt werden, und diesmal von englischen Truppen.

Mainz, 8. März. Zum besetzten Gebiete müssen sich feindliche Anzettel einer Erweiterung der Besetzung deutschen Gebietes bemerkbar. Truppenverstärkungen sind weiterhin nicht zu bemerken. Lediglich haben die Bahnpost verstärkte Wachen erhalten, auch ist die Paketkontrolle verschärft worden. In Worms sind die Abteile der Eisenbahnbrücken über den Rhein mit schweren Artilleriegeschützen verstärkt worden, auch hat man die an und unter den Brücken angebrachten Sprengladungen erneuert.

Die Abreise der Delegierten.

London, 8. März. Die deutsche Delegation hat London um 1 Uhr nachmittags im Sonderzuge verlassen. (W. L. B.)

London, 8. März. Donner verließ heute morgen London mit allen seinen Mitarbeitern, Charles Laurent wird morgen seinen Berliner Postkasten wieder antreten. Die belgische Abordnung wird heute abend aus London abreisen. Die französische Abordnung wird Donnerstag oder spätestens Freitag nach Paris zurückkehren. (W. L. B.)

Eine amerikanische Delegation für London?

London, 8. März. Der Verlegerhalter der „Daily Mail“ telegraphiert unter 7. März aus New York: Ich glaube zu wissen, daß Präsident Harding endgültig die Entsendung eines Zuschlusses von sieben Mitgliedern nach London beschlossen hat, um mit den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten während des Krieges alliiert waren, zu prüfen, unter welchen Bedingungen die amerikanische Regierung sich ihnen auch im Frieden anschließen könnte. Gleich dort wurde eingeladen, bis zum Mittwoch bestreiten zu können. Wenn der Zuschluß ankommt, dürfte er den Vorsitz führen.

Französisch-deutsche Sozialistenberatungen.

Berlin, 8. März. Die beiden französischen Sozialistenführer Renaudel und Grumbach, der Herausgeber der „Humanité“, befinden sich zurzeit in Berlin, um mit der S. P. D. und der U. S. P. D. Diskussion zu nehmen. Die Aufgabe beider ist, eine Konferenz der sozialistischen Parteien Frankreichs, Englands und Deutschlands vorzubereiten, die eine gemeinsame Regelung des Wiederaufbaues von Nordfrankreich bringen soll. Diese Konferenz soll bereits in aller nächster Zeit abgehalten werden.

Bolshevistische polnische Bergarbeiter.

Weg, 8. März. Die Gewerkschaft der polnischen Bergarbeiter beschloß mit 7428 gegen 725 Stimmen den Aufmarsch zu Rostau (W.).

Bürgerrechtlich ein neuer Kriegszustand gegen einen wehrlosen Feind.

Das Recht vertreten durch die Gewalt unter offenem Bruch des Friedensvertrags! Das ist die Lage wie sie in der Proklamation des Reichspräsidenten mit unerbittlicher Schärfe, mit der züchtigsten Kritik der Wahrheit gekennzeichnet wird. Und dasselbe hat der Reichspräsident im Reichstage mit den unverblümten Worten erklärt: „Die Sanktionen sind nichts anderes als Gewaltakt. Die ehrwürdigen Begriffe des Rechtes haben mit solchen Aktion nichts zu tun. Es gibt keinen Rechtsboden für die militärischen Maßnahmen, welche die Alliierten jetzt eingesetzt haben, um einleitend geforderte Leistungen von uns zu erzielen.“ Es ist von höchster grundbüdlicher Bedeutung, daß dieser Tatbestand gleich von vornherein klar und bestimmt von den höchsten autoritären Stellen des Reiches festgestellt wird. Dadurch wird jeder Verschleierung und Legitimierung, wie sie in der Kriegsabschlußfrage von unseren Freunden leider mit Erfolg ins Werk gebracht wurde, wirksam vorbeugen, und es gilt nun, die vom Reichspräsidenten und dem Reichskanzler unteren Freunden ins Gesicht geschleudernde Anklage fortzuhallen, sie weiter auszubauen und im einzelnen zu bearbeiten, damit vor aller Welt das Vorhaben Frankreichs und Englands ironengelöst als best enthält wird, was es in Wirklichkeit ist: eine friedewägliche Handlung mittler im Frieden, die Bekämpfung eines neuen Kriegsaufstandes gegen einen vorher nach allen Regeln der Kunst zur annehmblichen Sicherung des Friedens eingesetzten Feind.

Die Zwangsmaßnahmen die gegen Deutschland im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage zur Anwendung gebracht werden können werden gezeigt in § 18 der Anlage II zu Teil VIII Abschnitt I über die Wiedergutmachungen. Der § 18 lautet: „Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und österreichischen Regierungen, falls Deutschland vorzeitig keinen Verhandlungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu bezeichnen, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperren- und Wiedergutmachungsregeln, überwaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachteten.“ Auf Grund dieses Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß zu Zwangsmaßnahmen nur geschritten werden darf, wenn eine Verletzung der von Deutschland durch den Friedensvertrag übernommenen Pflichten vorliegt, und auch nur, wenn es dabei sich um eine „vorläufige“ Verlebung handelt. Ganz einschließlich Paragraphen ergeben sich zwei Fragen: 1. Wann sind Zwangsmaßnahmen überhaupt berechtigt? und 2. Wie geht es insbesondere mit der Bezeichnung deutsches Gebiet? Aus dem Wort